



Studienseminar GHRF ♦ Im Stift 9 ♦ 36251 Bad Hersfeld ♦ Tel. 06621 – 72 186 ♦ Fax 06621 – 91 92 48  
Email: [sts-ghrf-hef@afl.hessen.de](mailto:sts-ghrf-hef@afl.hessen.de) ♦ [e.strietzl@afl.hessen.de](mailto:e.strietzl@afl.hessen.de) ♦ <http://www.stshef.de>

## Beschluss des Seminarrats vom 17. April 2012

Rechtsbezüge aktualisiert am 01.09.2021

### Die pädagogische Facharbeit in der Ausbildung

#### 1. Rechtsgrundlagen

1.1. Hessisches Lehrerbildungsgesetz (HLbG) in der Fassung vom 28. September 2011 (GVBl. I S. 590), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. März 2021 (GVBl. S. 166) in Verbindung mit der

1.2. Verordnung zur Durchführung des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes (HLbGDV) vom 28. September 2011 (GVBl. I S. 615), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. März 2021 (GVBl. S. 166)

#### 2. Die Aufgabe der pädagogischen Facharbeit

„(1) Die pädagogische Facharbeit dient der Feststellung, ob die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst fähig ist, die in einem schulischen Sachverhalt enthaltene pädagogische Fragestellung zu analysieren und einen pädagogischen Lösungsvorschlag zu erarbeiten.“

HLbG  
§ 40a

HLbGDV  
§ 46

##### Fazit:

- Berufs- und Ausbildungspraxis als Gegenstand einer zu erörternden pädagogischen Fragestellung: Pädagogische Facharbeit, nicht wissenschaftliche Hausarbeit
- Schwerpunktsetzung nötig,
- eigenständige, kritische konzeptionelle Anlage, Dokumentation und Auswertung des berufspraktischen Handelns

#### 3. Hinweise zur Findung des Themas: Problemstellungen (pädagogische Fragestellung)

##### 3.1 Mögliche Problemstellungen

- 3.1.1 Problemstellungen, die auf die Planung, Durchführung und Reflexion von Unterricht abzielen
- 3.1.2 Problemstellungen, die auf die Kompetenzbereiche „Erziehen, Beraten, Betreuen“ oder „Diagnostizieren, Fördern, Beurteilen“ abzielen
- 3.1.3 Problemstellungen, die auf die Unterrichts- und Schulentwicklung abzielen

3.2 Allen Problemstellungen gemeinsam ist der unmittelbare Bezug zur eigenverantworteten Berufspraxis der LiV. Dabei ist die Gestaltung der Praxis mit Lerngruppen / Klassen ebenso möglich wie mit einzelnen Schülern / Schülergruppen oder anderen im Berufsfeld wirkenden Personen (Eltern, Kollegium).

3.3 Das Thema wird unter dem Gesichtspunkt seiner Bedeutung für die Schulpraxis

begründet und eingegrenzt.

**Fazit:**

- Angabe einer eindeutigen inhaltlichen und /oder pädagogischen Richtung (Je eindeutiger die Formulierung, desto zielgerichteter kann eine Bearbeitung erfolgen.)
- Nennung des Fachbezugs (sofern gegeben),
- Nennung des schulformtypischen Bezugs,
- Nennung des Jahrgangs (z.B. 7. Schuljahr),
- Namen der Schule und des Ortes **nicht** in das Thema aufnehmen!

#### **4. Zur Planung**

4.1. Bezugsrahmen:

- aktueller Diskussionsstand der einschlägigen erziehungs- und gesellschaftswissenschaftlichen, fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Literatur,
- Hessischer Referenzrahmen Schulqualität
- lehramts- und stufenbezogene Curricula, Hessisches Kerncurriculum, RP, LP, BEP
- Schulprogramme, Schulprofile, Förderpläne u. a.

4.2. Darstellung ausgewählter problemrelevanter Planungsfaktoren in deren wechselseitigen Bedingtheit (Interdependenz)

4.3. Die Arbeit bezieht Theorie und Praxis aufeinander. Sie beschreibt die Zielsetzungen und Ergebnisse sowie die Prozesse der Planung, Durchführung und Auswertung.

4.4. Theoretische Ausführungen haben in der Arbeit einen funktionalen Stellenwert; sie werden stets mit Praxis verknüpft. Exkurse und Erläuterungen ohne direkten Bezug zum Thema entfallen.

4.5. Verfahren der Evaluation werden sachgerecht eingesetzt, begründet und dargestellt.

#### **5. Praxisdokumentation**

5.1. Planungen, Konzepte, Projektentwürfe aller Art; variantenreiche Visualisierungen anstreben

5.2. Dokumente aller Art einschließlich Ton- und Bildaufnahmen; Aussagewert durch zielgerichtete Kommentierungen gewährleisten

5.3. Problemlösungen aller Art: Originale/Kopien z.B. von schriftlichen / zeichnerischen Schülerleistungen; Projektpräsentationen, Fotos/Videos von darstellerischen oder bewegungsmäßigen Schülerleistungen (Spiel, Sport); selbst erstellte CD ROM u.a.

#### **6. Auswertung**

- Zur Auswertung gehören Nachbesinnungen zu Einzelstunden bzw. zu Arbeitsabschnitten und eine ausführliche Reflexion des gesamten Arbeitsvorhabens. Die Ausgangsfragestellung sowie die Erwartungen sind im Kontext der theoretischen Überlegungen zu beantworten und ggf. Alternativen zu entwickeln.
- Aus den Ergebnissen dieser Analysen werden pädagogische, didaktische, methodische und organisatorische Schlüsse für die Arbeit an der Schule gezogen.
- wechselseitige Durchdringung von Theorie und Praxis
- Konzentration auf problemrelevante Ausschnitte

## 7. Formalia

- 7.1. Darstellung und Formalia entsprechen den Ansprüchen an eine wissenschaftliche Hausarbeit. Wörtliche und sinngemäße Zitate sind kenntlich gemacht, dabei ist die Fundstelle eindeutig anzugeben. Dies gilt auch für Skizzen, Bilder, Tabellen und für Dokumente aus dem Internet usw. Nicht veröffentlichte Prüfungsarbeiten, Seminarpapiere u. ä. gelten ebenfalls als Quellen.
- 7.2. In das Literaturverzeichnis sind alle für die Arbeit benutzten Werke aufzunehmen, nicht nur die zitierten. Daher kann es notwendig sein, auch ein Werk im Literaturverzeichnis aufzuführen, das etwa eine andere Position (als in der Arbeit aufgezeigt) vertritt, sofern sich die Verfasserin / der Verfasser aufgrund der Bedeutung dieses Autors mit dessen Werk befassen musste. Die verwendete Literatur wird im Detail aufgeführt und zusammengestellt (Autor, Titel, Erscheinungsort und –jahr, evtl. Auflage; für Zitate aus dem Internet wird besonders beachtet: Autor, Titel, URL, Abrufdatum).
- 7.3. Der Arbeit ist ein Inhaltsverzeichnis mit Seitenangabe (Kapitelbeginn) voranzustellen.
- 7.4. Der Umfang der inhaltlichen Ausführungen soll grundsätzlich „nicht weniger als 20 Seiten und nicht mehr als 30 Seiten, mit Anhang höchstens 40 Seiten betragen. Über Ausnahmen entscheidet die Leiterin oder der Leiter des Studienseminars.“ HLbGDV § 46 (4)
- 7.5. Zitate aus anderen Werken und nichtwörtliche Sinnwiedergaben sind in jedem Fall mit der Quellenangabe kenntlich zu machen. Zu Internet-Zitaten gehören Link-Adresse, Datum und Uhrzeit.
- 7.6. „Am Schluss der pädagogischen Facharbeit hat die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst die Versicherung nach § 33 Abs. 7 abzugeben.“ HLbGDV § 46 (4)
- Hiermit versichere ich, dass ich die Arbeit selbständig verfasst, keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel verwendet und sämtliche Stellen, die anderen benutzten Druck- oder digitalisierten Werken im Wortlaut oder dem Sinn nach entnommen sind, in jedem einzelnen Falle unter Angabe der Quelle kenntlich gemacht habe. Die Versicherung gilt auch für Zeichnungen, Skizzen, Notenbeispiele sowie bildliche und sonstige Darstellungen.*
- HLbGDV § 25 (7)
- 7.7. Die Darstellung ist sprachlich korrekt, sie enthält keine nennenswerten Verstöße gegen Rechtschreibung, Zeichensetzung, Silbentrennung u. ä. Die Darstellung entspricht den Regeln der reformierten deutschen Rechtschreibung, die Sprache ist gendergerecht, sachlich und gut verständlich. Die Arbeit wird in gebundener Form abgegeben.

## 8. Themenfindung / Beratung

- 8.1. „Die Leiterin oder der Leiter des Studienseminars bestimmt für die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst auf ihren Vorschlag hin eine Ausbilderin oder einen Ausbilder, die oder der sie bei der Wahl und Eingrenzung des Themas und während der Anfertigung der pädagogischen Facharbeit betreut.“ HLbG § 40a (2)
- 8.2. Die Beratung beginnt im 1. Hauptsemester. Alle Modulzuständigen können als Ansprechpartner genutzt werden.  
„Die Bestimmung der betreuenden Ausbilderin oder des betreuenden Ausbilders nach § 40a Abs. 2 des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes erfolgt spätestens zu HLbGDV § 46 (1)

Beginn des zweiten Hauptsemesters. Dies ist aktenkundig zu machen.“

- 8.3. „Das Thema der pädagogischen Facharbeit wird spätestens fünf Monate vor der Abgabe festgelegt. Die Festlegung ist von der betreuenden Ausbilderin oder dem betreuenden Ausbilder aktenkundig zu machen.“  
Dies entspricht dem 1. Oktober bzw. 1. April. HLbGDV § 46 (2)
- 8.4. „Über die Bearbeitung eines Themas durch mehrere Personen (Gruppenarbeit) entscheidet die Leiterin oder der Leiter des Studienseminars auf Antrag der Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst.“ HLbGDV § 46 (5)

## 9. Abgabe und Beurteilung

- 9.1. „Die pädagogische Facharbeit ist spätestens einen Monat nach Beginn des Prüfungssemesters abzugeben.“ (spätestens 1. März bzw. 1. September)
- 9.2. „Wird die pädagogische Facharbeit nicht abgegeben oder der Abgabetermin aus Gründen versäumt, welche die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst zu vertreten hat, ist die pädagogische Facharbeit mit null Punkten zu bewerten. Hat die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst die verspätete Abgabe nicht zu vertreten, kann die Leiterin oder der Leiter des Studienseminars eine Nachfrist von höchstens vier Wochen gewähren. Die Ausbildungsbehörde kann in besonders begründeten Fällen eine weitere Nachfrist gewähren. Der Vorgang ist aktenkundig zu machen.“ HLbGDV § 46 (3)
- 9.3. „Der betreuenden Ausbilderin oder dem betreuenden Ausbilder obliegt die Beurteilung und Bewertung der pädagogischen Facharbeit.“ HLbG § 40a (2)
- 9.4. „Die betreuende Ausbilderin oder der betreuende Ausbilder erstellt ein Gutachten mit einer Bewertung nach § 24 Abs. 1 des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes. Dies ist aktenkundig zu machen. Das Gutachten ist der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst spätestens zwei Monate nach dem festgelegten Abgabetermin zur Kenntnis zu geben. Eine Durchschrift des Gutachtens ist der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst auszuhändigen.“ HLbGDV § 46 (6)